

5 StR 56/05

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 15. März 2005 in der Strafsache gegen

wegen Raubes u. a.

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. März 2005

beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landge-

richts Braunschweig vom 4. November 2004 wird nach § 349

Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu

tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Verfahrensrüge, § 261 StPO sei verletzt, greift nicht durch, weil sich das

Landgericht auch auf ein umfassendes Geständnis der Mittäterin gestützt

hat.

Harms Häger Gerhardt

Brause Schaal